

Hinweise zu der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 17. August 2021 mit Gültigkeit ab dem 24. November 2021

Testungen

- Gültigkeit der Testungen: negatives Ergebnis eines **höchstens 24 Stunden** zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests
- bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung

Zugangsbeschränkungen, Testpflicht (§ 4)

Es gilt 3 G (geimpft, getestet oder genesen) u.a. für:

- Sitzungen von Vereinen (Abs. 1 Nr. 6)

Es gilt 2 G (geimpft oder genesen) u.a. für:

- gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport (Abs. 2 S. 1 Nr. 3)
- der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer (Abs. 2 S. 1 Nr. 4)
- sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich (Abs. 2 S. 1 Nr. 8)

Ausnahmen von 2 G:

- Kinder unter 15 Jahren (Abs. 2 S. 2 Nr. 2)
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen (Abs. 2 S. 2 Nr. 3)

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Darstellung bietet nur eine Kurzzusammenfassung der Regelungen für den Sport, ist bewusst gefiltert worden und Inhalte der Verordnung wurden zum Großteil weggelassen. Die Darstellung entbindet nicht von der Pflicht, die Coronaschutzverordnung im Original anzuwenden.

Maskenpflicht (§ 3) → mind. medizinische Maske (OP-Maske)

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen. (Abs. 4)

1. in **Innenräumen** (also z.B. in Turnhallen oder auch Sportlerheime) Abs. 1 Nr. 2

→ grds. Maskenpflicht, außer bei...

- Abs. 2 Nr. 7: bei Veranstaltungen und Versammlungen [...] an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert sind

→ Beispiel: Handball-Spiele in den Großturnhallen mit festen Sitzplätzen

- Abs. 2 Nr. 10: zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken
- Abs. 2 Nr. 12: während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist
- Abs. 3 Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

2. in **Außenbereichen** (also z.B. auf Sportplätzen) Abs. 1 Nr. 3

soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet

→ dies ist gegenwärtig (noch) nicht der Fall

Wichtig:

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Darstellung bietet nur eine Kurzzusammenfassung der Regelungen für den Sport, ist bewusst gefiltert worden und Inhalte der Verordnung wurden zum Großteil weggelassen. Die Darstellung entbindet nicht von der Pflicht, die Coronaschutzverordnung im Original anzuwenden.



Veranstaltungen in Innenräumen

mehr als 100 Zuschauer*innen ohne feste Sitzplätze (§ 2 Abs. 3):

Hygienekonzept bei dem Gesundheitsamt einreichen

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Darstellung bietet nur eine Kurzzusammenfassung der Regelungen für den Sport, ist bewusst gefiltert worden und Inhalte der Verordnung wurden zum Großteil weggelassen. Die Darstellung entbindet nicht von der Pflicht, die Coronaschutzverordnung im Original anzuwenden.